

An die  
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 5.3.2019  
Zahl: LRH-BEG-34/1-2018  
Telefon: 0676 83332-202  
E-Mail: office@lrh-ktn.at

**01-VD-LG-1861/9-2018**

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz, K-BiWG geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 18. Jänner 2019 übermittelten o.a. Gesetzesentwurf und nimmt zu diesem wie folgt Stellung:

Das geltende Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz sieht eine Bewilligungspflicht für das Halten von Bienen, die nicht der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) angehören, vor. Nunmehr soll ein Systemwechsel erfolgen und drei unterschiedliche Zonen in Kärnten möglich werden. Die Neufassung des K-BiWG sieht nunmehr folgende Zonen vor:

Carnica-Schutzzone: Jenes Gebiet in Kärnten, in dem nur Bienen der Rasse „Carnica“ gehalten, vermehrt oder gezüchtet werden dürfen.

Freizone: Ein Gebiet, in dem Bienen jeglicher Rasse und/oder Kreuzungsbienen gehalten, vermehrt oder gezüchtet werden dürfen. In dieser Freizone kann das Land die Umweiselung von aufgrund der Vermischungen von Bienen der Rasse „Carnica“ mit Nicht-Carnica-Bienen entstandenen Bienenvölkern fördern (für diejenigen Imker, die an der Carnica-Biene festhalten wollen).

Pufferzone: Ein Gebiet innerhalb des Carnica-Schutzgebiets, das an die Freizone grenzt und in dem nur Bienen der Rasse „Carnica“ gehalten, vermehrt und gezüchtet werden dürfen. Gemäß § 11 Abs. 3 hat die Landesregierung in der Pufferzone nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die Umweiselung von durch Eindringen von Drohnen aus der Freizone entstandenen Vermischungen in Bienenvölker der Rasse „Carnica“ zu fördern.

Insbesondere in der Freizone, aber auch in der Pufferzone können sich Bienenvölker der Rasse „Carnica“ mit Nicht-Carnica-Bienen vermischen. Aufgrund dieser unerwünschten Einkreuzungen

verschiedenster Bienenrassen werden Umweiselungen erforderlich, wodurch es lt. Experten auch zu Verkleinerungen der Bienenvölker kommen kann. Dem Landesrechnungshof erschließt sich aus dem Gesetzentwurf die sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung von Imkern, die die Rasse „Carnica“ halten, vermehren und züchten, in der Schutz-, Frei- und Pufferzone nicht.

Gemäß § 11 Abs. 2 und 3 sollte das Land in der Pufferzone die Kosten der Umweiselung fördern und könnte dies auch in der Freizone tun. In den vorliegenden Aufstellungen zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs vermisste der Landesrechnungshof eine Quantifizierung der durch diese in § 11 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Förderungen der Umweiselung von Bienenvölkern in der Frei- und in der Pufferzone für das Land zu erwartenden Mehrkosten. Auf Basis von Berechnungen verschiedener Bienenexperten wären für die aufgrund von Vermischungen regelmäßig erforderliche Umweiselung von Bienenvölkern insbesondere in der Pufferzone, aber auch in der Freizone jährliche Kosten von mehr als 100.000,- EUR zu erwarten.

Der Landesrechnungshof erachtet es als erforderlich den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes und unter Miteinbeziehung einer Quantifizierung der gesamten zu erwartenden finanziellen Auswirkungen, insbesondere des Aufwandes für die vorgesehene Förderung der Umweiselung von Bienenvölkern, nochmals zu evaluieren.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA



Unterzeichner	Kärntner Landesrechnungshof
Datum/Zeit-UTC	2019-03-05T09:27:00Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.lrh-ktn.at/amtssignatur">https://www.lrh-ktn.at/amtssignatur</a>	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	